

Reglement

für die bei der Dorpatschen Universität bestehende
academische Musse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei der Kaiserlichen Universität zu Dorpat besteht eine besondere Gesellschaft zur geselligen Erheiterung, vorzugsweise der Studirenden, genannt „academische Musse“.

2. Diese Gesellschaft steht unter der Gerichtsbarkeit der Universität und unter der Oberaufsicht des Curators der Dorpatschen Universität.

3. Sie hat ihre eigene Direction, bestehend aus Directoren und Vorstehern. Einer der Directoren ist zugleich Syndicus der Gesellschaft.

4. Die Universität eröffnet ihr die erforderlichen Räumlichkeiten ohne Anspruch auf einen Miethzins; die Musse aber ist verpflichtet, dieselben auf eigene Kosten durch die nöthigen Reparaturen in gehörigem Stande zu erhalten.

II. Von den Mitgliedern, deren Aufnahme, Austritt und Ausschliessung, und von der Einführung anderer Personen.

5. Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer zu dem Gelehrten- und Beamtenstande, dem Adel, der Kaufmannschaft, den Studirenden und sonst zum gebildeten Theile des Publicums gehört und — mit Ausnahme der in öffentlichen Aemtern Stehenden und der Studirenden — das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat.

6. Um Mitglied zu werden, muss man von einem Mitgliede proponirt sein und bei dem Ballotement die Mehrheit der Stimmen erhalten haben. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder kann Niemand ohne Ballotement Mitglied der Gesellschaft werden.

7. Es proponiren und ballotiren bei aufzunehmenden Studirenden nur Studirende, die sogenannten Semestermitglieder, bei Aufnahme der zur Zahl der Studirenden nicht gehörenden Personen nur solche, die sogenannten Jahresmitglieder. Bei dem Uebertritte

eines bisherigen Semestermitgliedes in die Zahl der Jahresmitglieder ist kein neues Ballotement erforderlich.

8. Wer Jemanden proponiren will, wendet sich deshalb an ein Glied der Direction, dieses aber verzeichnet den Namen des Proponirten, wenn Letzterer nach § 5 zulässig ist, auf einer im Saale aushängenden Ballotementsliste, unter Angabe des Namens des Proponenten und des Tages der Proposition.

9. Nicht früher als 8 Tage darauf wird das Ballotement über die Aufnahme des Proponirten veranstaltet, und zwar in einer Versammlung der Semester- oder Jahresmitglieder, je nachdem der Proponirte unter die Zahl der Ersteren oder der Letzteren aufgenommen zu werden wünscht. Diese Versammlung wird ausgeschrieben, unter Angabe des Proponirten, so wie der zum Ballotement festgesetzten Zeit, von dem dejourirenden Director mittelst 3 Tage vorher zu erlassender, im Mussenlocale ausgehängter Bekanntmachung. Wenn über eine Person zu ballotiren ist, die nicht zu den Studirenden, sondern zu den im § 5 sonst angegebenen Personen gehört, so ist, ausser jener Bekanntmachung, noch eine Anzeige in der Zeitung an die Jahresmitglieder zu erlassen. Zur angesetzten Zeit wird sogleich zum Ballotement geschritten, falls mindestens $\frac{1}{3}$ der Anzahl der Mitglieder erschienen ist; wenn dies nicht der Fall ist, wird noch eine halbe Stunde gewartet, und wenn auch dann nicht so viele anwesend sind, wird das Ballotement auf einen andern Tag verlegt, dann aber ohne Rücksicht auf die Anzahl der zur angesetzten Zeit erschienenen Mitglieder unverzüglich vollzogen. Das Ballotement leitet der dejourirende Director. Während desselben ist eine Discussion über die Würdigkeit des Proponirten nicht gestattet. Ein Stimmegeben durch eingesandte schriftliche Erklärung oder Vollmacht ist unzulässig. Im Beisein der Ballotirenden werden die Bälle gezählt und das Ergebniss des Ballotements bekannt gemacht. Bei Stimmgleichheit ist das Ballotement zu wiederholen. Ueber jeden Proponirten ist einzeln zu ballotiren; jedoch ist, wenn in einer und derselben Versammlung überhaupt über mehrere Proponirte ballotirt werden soll, vor Beginn des Ballotements, auf desfallsigen Antrag der Direction, vorläufig darüber zu ballotiren, ob nicht über Alle auf ein Mal abgestimmt werden soll; und wenn alle Anwesende dafür stimmen, findet das Ballotement über Alle auf ein Mal Statt. Ein Versehen oder eine Formwidrigkeit bei dem Ballotement macht dasselbe ungültig. Vor der Aufnahme als Mitglied und vor Lösung der Mitgliedskarte darf der Proponirte die Musse nicht besuchen. Entschieden die Stimmenmehrheit gegen seine Aufnahme, so kann er erst nach Jahresfrist wieder in Vorschlag gebracht werden.

TARTU ULIKOOL
RAAMATUKOOL

10. Ehrenmitglieder ernennt die Direction; jedoch ist dazu die Einstimmigkeit aller Glieder derselben erforderlich.

11. Wer aus der Musse austreten will, muss dies einem dejourirenden Gliede der Direction anzeigen; geschieht dies nicht in den letzten 4 Wochen des Semesters, resp. Mussenjahres, so wird er auch ferner als Mitglied angesehen. Wer aus der Gesellschaft ausgetreten war und wieder Mitglied derselben werden will, wird Demjenigen gleichgestellt, der noch gar nicht Mitglied gewesen ist.

12. Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur stattfinden entweder auf desfallsigen schriftlichen Antrag von mindestens 10 Semester- oder Jahresmitgliedern, — je nachdem solches zu den Semester- oder Jahresmitgliedern gehört, — dem die Direction bestimmte, oder auf eigenen Antrag der Direction, in der Versammlung derjenigen Kategorie der Gesellschaft, zu welcher der Auszuschliessende gehört. In beiden Fällen wird ballotirt, und die Ausschliessung findet Statt, sobald eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder sich dafür erklärt.

Anmerkung. Hinsichtlich der Vollziehung des die Ausschliessung eines Mitgliedes betreffenden Ballotements gelten im Uebrigen die Bestimmungen des § 9.

13. Ausser den Mitgliedern, so wie deren Familien (Frau und Kinder) und den nach Bestimmung der §§ 47 ff. eingeführten Damen, haben nur solche Fremde Zutritt zur Musse, welche nach Stand und Bildung für diese Gesellschaft sich eignen, und die weder in Dorpat noch in dem Bezirke des Dorpatschen Ordnungsgerechts einen festen Wohnsitz haben, — alle Officiere, die daselbst einquartirt sind, oder dort nicht über ein halbes Jahr hinaus ihren fortwährenden Verbleib haben, — jeder Studirende im ersten Semester seines academischen Studiums. Diese Fremden können von einem Mitgliede 3 Mal, jedes Mal bis auf 3 Tage, eingeführt werden, jedoch nur unter Zustimmung eines dejour. Gliedes der Direction, welches zum Zeichen dessen den Fremden und den ihn Einführenden, unter Angabe der Zeit, in einem besonderen, stets ausliegenden Buche verzeichnet. Ausserdem kann ein solcher Fremder, unter Zustimmung der Direction, auf den Namen eines Mitgliedes, ein Einlassbillet auf einen Monat zu $1\frac{1}{2}$ Rbl. S. erhalten. Werden aber dem Dejourirenden Umstände bekannt, die den ferneren Zulass des Fremden bedenklich erscheinen lassen, so kann er solchen versagen, bis die Direction über die Statthaftigkeit des Zulasses entschieden hat. Die Hinausweisung des Fremden aber ist nur in besonders dringenden Fällen zulässig. Der eingeführte Fremde hat gleich einem Mitgliede alle Vorschriften der Gesellschaft zu befolgen. Für sein Betragen, desgleichen für das, was er an Karten-

und Billardpartiegeldern, oder für Speisen und Getränke etwa schuldig bleibt, so wie für den Schaden, den er dem Locale oder dem Mobiliar der Gesellschaft etwa zufügt, haftet Derjenige, der ihn einführt.

III. Von der Direction.

1) Allgemeine Bestimmungen.

14. Die Direction bilden, mit gleicher Stimmberechtigung, 6 Directoren und 6 Vorsteher.

15. Die Directoren werden auf Vorschlag der Direction von der Gesellschaft gewählt, aus den Jahresmitgliedern, auf Ein Jahr, zu Anfange jeden Mussenjahres. Vier von ihnen müssen dem Professoren-, Lehrer- und Beamtenpersonale der Universität angehören, zwei den andern Jahresmitgliedern.

16. Die Direction schlägt zur Wahl von Directoren in doppelter Anzahl Candidaten vor, die sie nach einem von ihr festzustellenden Modus ermittelt hat; ausserdem sind die bisherigen Directoren Candidaten auch zur neuen Wahl.

17. Der dejourirende Director macht, 3 Tage vor der Wahl, die Vollziehung einer solchen mittelst Anschlages den Mitgliedern bekannt und erlässt dazu an die Jahresmitglieder ein Circulaire. In der solchergestalt zusammenberufenen Versammlung der Jahres- und Semestermitglieder wählt, auf die Aufforderung des die Versammlung leitenden dejour. Directors, jedes erschienene Mitglied unter den vorgeschlagenen Candidaten, mit Berücksichtigung des § 15, diejenigen 6, die es zu Directoren wünscht, schreibt deren Namen auf einen besonderen Wahlzettel, mit seiner Unterschrift, ohne welche der Wahlzettel keine Geltung hat, und übergiebt diesen dem dejour. Director. Das persönlich nicht erschienene Mitglied kann seinen Wahlzettel einsenden. Nach Einsammlung und Verlesung der Wahlzettel werden diejenigen 6 Candidaten, unter Berücksichtigung des § 15, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Directoren proclamirt.

18. Jedes Mitglied, mit Ausnahme des Rectors der Universität, des Polizeimeisters und derjenigen Personen, die schon 2 Jahre hindurch Directoren gewesen, ist bei Verlust seines Mitgliedrechts verpflichtet, die Wahl anzunehmen; jedoch kann die Direction, aus berücksichtigungswerthen, binnen 4 Tagen nach mitgetheilter Wahl, schriftlich ihr angezeigten Gründen davon befreien.

19. Scheidet im Laufe des Mussenjahres ein Director aus, so ist für die noch fehlende Zeit binnen 14 Tagen ein neuer Director zu wählen, nach den obigen Bestimmungen, nur dass in solchem Falle die Direction 3 Candidaten vorzuschlagen hat.

20. Der Syndicus wird aus den Directoren durch die Glieder der Direction erwählt, auf Ein Jahr.

21. Die Vorsteher werden von und aus den Studirenden gewählt, auf ein Semester, zu Anfange eines jeden Semesters. Den Wahlmodus stellen die Studirenden selbst fest. Scheidet im Laufe des Semesters ein Vorsteher aus, so ist seine Stelle binnen 14 Tagen in gleicher Weise für die noch fehlende Zeit zu besetzen. Für die Vorsteher werden, — von den Studirenden, nach dem von ihnen festzustellenden Wahlmodus, auch Stellvertreter ernannt. Jeder Vorsteher und Stellvertreter desselben ist der Direction anzuzeigen.

22. Die Direction vertritt die Gesellschaft, wahrt deren Interesse und sieht auf die Erhaltung der gehörigen Ordnung und die Beobachtung der dafür bestehenden Vorschriften, — Gegenstände von Wichtigkeit aber hat sie an die Gesellschaft zu bringen. Zu diesem Zwecke hält die Direction von Zeit zu Zeit Sitzungen, lässt ihre Glieder dejouriren, und überträgt ihnen zur unmittelbaren Verwaltung und Fürsorge die einzelnen Zweige der Verwaltung.

23. Die Sitzungen werden gehalten auf schriftliche Einladung des dejour. Directors, entweder wenn er selbst dazu Veranlassung findet, oder auf Antrag eines andern Gliedes der Direction. Der dejour. Director führt den Vorsitz, und der Syndicus das Protocoll. Die Sitzung kann beginnen sobald 7 Glieder erschienen; ein Beschluss kann jedoch erst gefasst werden, wenn 4 Directore und 4 Vorsteher anwesend sind. Mehrheit der Stimmen entscheidet, ausgenommen bei Ernennung von Ehrenmitgliedern. Bei Gleichheit der Stimmen giebt den Ausschlag die des Syndicus, ist er abwesend, — die des dejour. Directors. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine abweichende Meinung verschreiben zu lassen und zu verlangen, dass überall, wo des Beschlusses der Direction Erwähnung geschieht, auch dabei seine abweichende Meinung angeführt, oder in Abschrift angeschlossen werde. Die Beschlüsse der Direction werden, wo es erforderlich, durch Anschläge, mit der Unterschrift des Syndicus, bekannt gemacht.

24. Wer vor eine Sitzung der Direction beschieden worden und zu erscheinen, oder auch den Ausspruch der Direction zu erfüllen sich weigert, wird als sofort aus der Gesellschaft ausgetreten erachtet, die etwa aberkannte Geldstrafe aber auf gerichtlichem Wege von ihm beigetrieben. Fügt er sich darauf der Aufforderung oder dem Ausspruche der Direction, und erlegt die verwirkte Geldstrafe, so kann er ohne abermaliges Ballotement wieder als Mitglied zugelassen werden, jedoch nur wenn die Direction sich dafür ausgesprochen hat.

25. Die Untersuchung und Entscheidung der Direction geht

in allen Sachen nur auf das, was die Mitglieder ausschliesslich als solche betrifft.

26. Alles, was zu einer gerichtlichen Verhandlung sich eignet, z. B. eine Beleidigung, hat die Direction an die competente Gerichtsbehörde zu verweisen. Dabei ist das einzelne Glied der Direction als solches, die Direction selbst und die ganze Gesellschaft, als klagender oder beklagter Theil, nach Beschluss und Instruction der Direction, durch den Syndicus zu vertreten; jedoch kann, falls ein Glied der Direction belangt worden, ihm selbst seine Vertheidigung überlassen werden. Erklärt der Syndicus, dass die Vertretung des klagenden oder beklagten Theiles mit seiner Ueberzeugung im Widerspruche sei, so hat die Direction einen anderen Director zur Uebernahme der Vertretung willig zu machen.

27. Eine Beschwerde über die Direction ist an die Gesellschaft zu richten, schriftlich. Der sie empfangende Syndicus hat sogleich eine Vermittelung zu versuchen, und erst wenn diese nicht herbeizuführen war die Beschwerde der Gesellschaft vorzulegen zur weiteren Bestimmung, auf einer von ihm 3 Tage vorher ausgeschrieben und geleiteten Versammlung derselben.

28. Gleich nach der Wahl der Directoren zu Anfange jeden Mussenjahres haben die bisherigen Glieder der Direction den neu gewählten in einer gemeinsamen Sitzung die Verwaltung zu übergeben, bei den nöthigen Nachweisungen über den Stand der Casse, des der Gesellschaft gehörigen Inventars und Archivs. Fehlt etwas, so fällt die Verantwortlichkeit dafür auf die abgehenden Glieder der Direction. Auch wenn nur einige, oder gar keine neuen Glieder eingetreten sind, muss diese Uebergabe stattfinden; sie hat jedoch dann mehr den Character der gegenseitigen Revision. Ueber den Act der Uebergabe ist ein Protocoll aufzunehmen und dieses von allen Anwesenden zu unterschreiben.

29. Im April jeden Jahres wird durch 2 von der Direction dazu delegirte Glieder derselben eine Revision des Locals und Mobiliars der Gesellschaft vorgenommen, das Ergebniss derselben aber der Direction vorgelegt.

30. In der zu Anfange des Mussenjahres behufs der Wahl der Directoren stattfindenden Versammlung legt die Direction, und zwar unmittelbar vor dieser Wahl, die Jahresrechenschaft ab über die Verwaltung, mit achttägiger Auslegung der Bücher und Rechnungen.

2) Von den dejourirenden Gliedern der Direction.

31. Die Directoren und Vorsteher dejouriren wochenweise je zu 2, nach einer zu Anfange des Mussenjahres von der Direction

der Art festzustellenden Reihenfolge, dass immer der Director und Vorsteher eines und desselben Verwaltungszweiges zusammen dejouriren.

32. Des Abends und wo möglich auch zu den Stunden des Tages, wo die Musse zahlreich besucht wird, müssen die Dejourirenden, besonders der Vorsteher, in dem Locale anwesend sein; für jeden Vorsteher können deshalb, zu seiner Unterstützung und Stellvertretung in der Dejour, besondere Gehülfen ernannt werden, über deren Wahl die Studirenden selbst das Nähere feststellen. Die Gehülfen sind der Direction anzuzeigen.

33. So wie der Direction überhaupt die Aufsicht zur Erhaltung der gehörigen Ordnung und über die Beobachtung der dafür bestehenden Vorschriften obliegt, so ist solche noch insbesondere die Verpflichtung der Dejourirenden. Sie handeln dabei so weit als möglich gemeinschaftlich, namentlich in allen wichtigeren Fällen.

34. Jedes Mitglied und jeder sonst Anwesende ist verbunden, den Anordnungen und Weisungen eines Dejourirenden unweigerlich zu folgen, — bei Strafe nach dem Ermessen der Direction.

35. Verstöße gegen dieses Reglement und sonstige Vorschriften, wider Ordnung und Sittlichkeit, muss der Dejourirende zeitig abzuwenden suchen, wenn dies ihm aber nicht gelungen, an die Direction zur Kenntniss und Beahndung bringen.

36. Entsteht ein Wortwechsel unter den Anwesenden, so hat der Dejourirende im Namen der Gesellschaft Ruhe zu fordern und entweder zur Stelle den Streit zu schlichten, oder die Streitenden vor die Direction zu verweisen. Dabei darf Niemand in die Sache sich mischen, die Streitenden oder den Dejourirenden umringen. Wenn Jemand dieser Aufforderung nicht Folge leistet, so kann der Dejourirende verlangen, dass er die Gesellschaft verlasse, — und wer sich dessen weigert, kann von dem Dejourirenden polizeilich hinausgewiesen werden. Fehlte in dieser Weise ein eingeführter Fremder, so erhält er keinen Zutritt mehr, fehlte ein Mitglied, so bestimmt die Direction nach ihrem Ermessen das Weitere.

37. Nimmt ein Zwist Ueberhand, verbreitet sich eine bedenkliche Stimmung unter den Anwesenden, so kann der Dejourirende in einer den Umständen angemessenen Art zum Verlassen des Musenlocals auffordern.

38. Wer ohne Zwist Ruhe und Anstand in der Gesellschaft durch sein Benehmen verletzt, kann von dem Dejourirenden aufgefordert werden, dasselbe einzustellen, — wenn er dem nicht Folge leistet, die Gesellschaft zu verlassen, — und wenn er auch dessen sich weigert, auf Anordnung des Dejourirenden hinausgeführt werden.

39. Jede schriftliche Anzeige oder Anfrage eines Mitgliedes kann nur nachdem sie von einem Dejourirenden gebilligt und unterschrieben worden als Anschlag ausgehängt werden, — bei Strafe im Contraventionsfalle nach dem Ermessen der Direction.

40. Eine Beschwerde über einen Dejourirenden ist an die Direction zu richten; ihr Ausspruch über sie wird durch einen Anschlag eröffnet.

Anmerkung. Die übrigen Verpflichtungen der Dejourirenden bei den Versammlungen, Wahlen, Abendunterhaltungen, Bällen, Concerten und Vorstellungen sind in den betreffenden §§ angegeben.

3) Von den einzelnen Zweigen der Verwaltung.

41. Die academische Musse bezweckt eine angenehme Erholung und Erheiterung durch geselligen Verkehr, Lesen von Zeitblättern, Vorträge über ausgewählte Gegenstände der Wissenschaft und Kunst, Musik, Tanz, gesellige Spiele und dramatische Vorstellungen.

42. Mit Rücksicht hierauf und auf die sonstigen Gegenstände der Verwaltung wird diese in folgende Abtheilungen getheilt: literairische Abendunterhaltungen, Concerte und musikalische Abendunterhaltungen, dramatische Vorstellungen, Bälle, Zeitungen, Billard-, Karten- und andere Spiele, Oeconomie, Casse, Canzellei.

43. Zur besseren Ausführung der ihr obliegenden Pflicht, für diese Zweige der Verwaltung bestmöglichst zu sorgen, weiset die Direction die einzelnen Zweige ihren Gliedern zur unmittelbaren Verwaltung und Fürsorge zu, und zwar in der Art, dass für jeden Zweig immer ein Director und ein Vorsteher bestimmt wird, — fertigt auch für jeden Zweig eine eigene, nach den Umständen von Zeit zu Zeit von ihr abzuändernde Instruction an. Die Canzellei ist immer dem Syndicus zu übertragen, dem ein Vorsteher dabei zu assistiren hat. Die Vertheilung der einzelnen Verwaltungszweige erfolgt nach der in dem § 28 angeordneten Uebergabe der Verwaltung.

44. Director und Vorsteher eines Verwaltungszweiges wirken nach Möglichkeit, namentlich in allen wichtigeren Fällen, gemeinschaftlich; können sie nicht sich einigen, so bringen sie die Sache an die Direction.

45. Bekanntmachungen in den einzelnen Verwaltungszweigen ergehen unter der Unterschrift des betreffenden Directors und Vorstehers.

46. In den Wintermonaten giebt die academische Musse Bälle, drei, höchstens fünf. Ausserdem werden veranstaltet, mit

gehöriger Abwechslung, möglichst alle 14 Tage, literairische und musikalische Abendunterhaltungen, Concerte, dramatische Vorstellungen.

47. Zu den Bällen, Abendunterhaltungen, Concerten und Vorstellungen haben, ausser den Mitgliedern und den von ihnen eingeführten Fremden, auch Zulass: die Familien (Frau und Kinder) der Mitglieder, und zwar: zu den Bällen — die Töchter vom vollendeten 14., die Söhne vom vollendeten 17. Jahre an bis dahin, wo sie selbst Mitglieder werden können, zu den Abendunterhaltungen u. s. w. die Töchter vom vollendeten 6., die Söhne vom vollendeten 9. Jahre ab bis zu der oben angegebenen Zeit, — und ferner fremde Damen, die nach ihren Staudesverhältnissen und ihrer Bildung zulässig erscheinen. Die Familien der Mitglieder und die Damen müssen von Mitgliedern eingeführt werden, und erhalten auf den Namen derselben Einlasskarten; einer solchen bedarf auch der eingeführte Fremde, so wie der gegen monatliche Einlassbillette die Musse Besuchende (vergl. § 13.)

48. Für den Ball wird von Jedem, mit Ausnahme der Damen, ein Entrée - Geld gezahlt, und zwar von den Mitgliedern und den Söhnen eines Mitgliedes 30 Kop. Silb. für die Person, von allen Andern 60 Kop. Silb. für die Person, — gegen Empfang einer Einlasskarte. Dieses Entrée - Geld kann übrigens die Gesellschaft nach ihrem Belieben modificiren und selbst ganz aufheben. Für die Abendunterhaltungen u. s. w. kann die Direction in besonderen Fällen ein Entrée - Geld bestimmen, jedoch nicht höher, als das für den Ball festgesetzte; auch steht es bei ihr, die Anzahl der jedem Mitgliede zur unentgeltlichen Einführung seiner Familie und Bekannten zu ertheilenden Einlasskarten zu beschränken.

49. Die Einlasskarteu werden ausgegeben, zu den durch einen Anschlag bestimmten Stunden, durch den Director und Vorsteher des betreffenden Verwaltungszweiges, und sind dieselben vor Eintritt in das Gesellschaftslocal dem Schweizer abzugeben.

50. Bei den Bällen, Abendunterhaltungen, Concerten und Vorstellungen haben Director und Vorsteher des betreffenden Verwaltungszweiges, unter Beihülfe der Dejourirenden, die Aufsicht und Leitung des Ganzen; sie allein haben das Recht, der Musik Schweigen oder Abänderung zu gebieten; ihren Weisungen und der in dem Tanzsaale aushängenden Tanzordnung müssen Alle und Jede folgen; sie fungiren überhaupt mit den Befugnissen und Obliegenheiten der Dejourirenden.

51. Tänzer in Uniform können in Stiefeln tanzen, Tänzer im Frack nur in Schuhen oder leichten Tanzstiefeln. Wer dagegen

bandelt, ist zwar in dem begonnenen Tanze nicht zu stören, darf aber nach demselben nicht wieder in Stiefeln tanzen. Wird Jemand von einer Dame in einer Wahltour gewählt, so darf er auch in Stiefeln tanzen. Sporen, mit Ausnahme der sog. Tanzsporen, sind beim Tanzen nicht gestattet. Säbel und Degen müssen vor dem Tanze abgelegt werden. An Ballabenden darf Niemand im Tanzsaale oder in den anderen Gesellschaftszimmern im Civilüberrocke erscheinen.

52. Mit Rücksicht auf die Wünsche der Gesellschaft und den Bestand der Casse wählt die Direction verschiedene in- und ausländische Zeitschriften und Zeitungen, und lässt sie in dem Lesezimmer ausliegen, täglich von 9 Uhr Morgens ab.

53. Um 10 Uhr Abends können Mitglieder Zeitblätter ins Haus erhalten, bis zum nächsten Morgen 9 Uhr, aber Niemand darf sie eigenmächtig mitnehmen, sondern muss deshalb an den Schweizer sich wenden. Wer dawider handelt, unterliegt einer Strafe nach Ermessen der Direction. Zeitblätter, die über eine Woche auslagen, können nachmals bei den Mitgliedern in Umlauf kommen. Wer ein Blatt verliert oder unbrauchbar macht, hat dasselbe binnen 8 Tagen zu ersetzen, oder zahlt der Musse den Preis des Viertel-Jahrganges.

54. Die besonderen Billardgesetze und die Preise der Partien sind im Billardzimmer, die Preise für die Karten in einem der Spielzimmer angeschlagen.

55. Das Partiegeld für das Billard ist dem Marqueur, das Kartengeld dem Schweizer, sogleich nach beendigtem Spiele, einzuzahlen; beides ist in einem besonderen Buche zu notiren. Das Kartengeld hat derjenige zu zahlen, der die Karten bestellte.

56. Wer in der Gesellschaft irgend ein Hazardspiel auch nur versuchen wollte, unterliegt, ausser der gerichtlichen Beahndung, einer Strafe nach dem Ermessen der Direction.

57. Für das erste Loch im Billardtuche wird eine Entschädigung von 4 Rbl. S., für das zweite von 2 Rbl. und für jedes folgende von 1 Rbl. S. gezahlt; jeder Schaden anderer Art, besonders ein bedeutender, ist nach Abschätzung des Directors und Vorstehers des Billards zu ersetzen. Von den Strafgeldern erhält der Marqueur $\frac{1}{3}$; derselbe muss aber auch selbst die Strafe erlegen, wenn er denjenigen anzugeben nicht vermag, der den Schaden anrichtete.

58. Der Director und Vorsteher der Oeconomie haben für das, was von dem Oeconomen verabreicht wird, Taxen festzustellen und diese im Speisezimmer anschlagen zu lassen, sehen auf deren Beobachtung, so wie darauf, dass was für die Tafel und an dem Buffet verabreicht wird, von guter Beschaffenheit ist, — haben über-

haupt die Aufsicht über die Tafel und das Buffet, daher steht auch unter ihrer Aufsicht der Oeconom.

59. So sehr zu wünschen und hoffen ist, dass alles aus dem Buffet und an der Tafel Verabreichte auch sogleich baar bezahlt werde, so wird doch dem Oeconomen gestattet zu creditiren, indess so wenig als möglich, und namentlich dem Einzelnen nicht über 10 Rub. S. Erfolgt auf seine Mahnung einer solchen Schuld wegen keine Zahlung und zeigt er dies dem Director oder Vorsteher der Oeconomie an, so suchen diese die Berichtigung der Schuld herbeizuführen und gewähren dazu dem Schuldner eine angemessene Frist. Erfolgt in dieser Frist keine Zahlung, so setzt die Direction, auf desfallsige Anzeige von Seiten des Directors und Vorstehers der Oeconomie, auf's Neue eine Frist von 8 Tagen fest, mit der Commination, dass im Falle diese nicht eingehalten werden sollte, der Schuldner als aus der Gesellschaft ausgetreten würde angesehen werden. Erfolgt auch in dieser Frist keine Zahlung, so erlässt die Direction einen Anschlag darüber und klagt, in Vertretung des Oeconomen, die Schuld bei dem competenten Gerichte aus.

60. Unter dem Director und Vorsteher der Oeconomie stehen auch der Schweizer und die übrige Dienerschaft. Sie weisen diesen ihre Geschäfte zu, sorgen für deren gute Führung und anständige Kleidung. Die Ausstellung und Entlassung der Diener erfolgt von der Direction, auf Vorstellung des Directors und Vorstehers der Oeconomie.

61. Die Dienerschaft ist den Mitgliedern und sonst Anwesenden Achtung und Aufmerksamkeit schuldig. Beschwerden über sie sind bei dem Director oder Vorsteher der Oeconomie anzubringen, die solche von sich aus erledigen oder an die Direction bringen. Polizeisachen, welche die Diener betreffen, werden von dem Universitäts-Gerichte erörtert und entschieden. Kein Mitglied oder sonst Anwesender darf gegen einen Diener der Musse etwas in Worten sich herausnehmen, oder gar Thätlichkeiten sich erlauben, — bei Strafe nach dem Ermessen der Direction, abgesehen von der etwaigen gerichtlichen Beahndung.

62. Director und Vorsteher der Casse haben zu Anfange jeden Mussenjahres ein von ihnen entworfenes Jahres-Budget der Einnahmen und Ausgaben der Direction vorzulegen.

63. Jeder von ihnen führt zu dem im Locale der Musse oder bei dem Director der Casse sicher aufzubewahrenden Geldkasten einen der beiden Schlüssel.

64. In diesem Geldkasten muss alles einkommende Geld niedergelegt werden, jedoch können zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bis 100 Rub. S. bei dem Director der Casse bleiben,

65. Die Zahlungen bewerkstelligt der Director der Casse, jedoch nur auf Anweisung des Directors und des Vorstehers des betreffenden Verwaltungszweiges. Ausgaben, welche nicht zum regelmässigen täglichen Etat der Musse gehören und 15 Rub. S. übersteigen, können nur mit Genehmigung der Direction stattfinden, und für sie ertheilt, Namens der Direction, der Syndicus die Anweisung.

66. Das Cassabuch, ein von der Direction attestirtes und besiegeltes foliirtes Schnurbuch, führt der Director der Casse; in dasselbe trägt er jede Einnahme und Ausgabe ohne Verzug ein. Die Belege für die Ausgaben sind in einem besonderen Convolute aufzubewahren.

67. In der ersten Sitzung jeden Semesters ist von dem Director der Casse eine Uebersicht des Cassebestandes der Direction vorzulegen, welche dieselbe durchsieht und darnach die Casse überzählt.

IV. Von den allgemeinen Versammlungen.

68. Ausser den obenangeführten Versammlungen haben noch Statt Generalversammlungen zur Berathung und Beschlussnahme über Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, welche die Direction an die Gesellschaft zu bringen für nöthig findet, oder die nach diesem Reglement vor dieselbe kommen müssen. Zu diesen Gegenständen gehören namentlich: Abänderung des Mitgliedsbeitrages, des Einschreibegeldes und des Entrée-Geldes für die Bälle, ausserordentliche grössere Ausgaben, Vorschläge zur Abänderung von Bestimmungen dieses Reglements, durchgreifende Massregeln zur Ausführung derselben, Auflösung der Gesellschaft u. s. w. Die Generalversammlung findet Statt auf Beschluss der Direction, in Folge Antrags mehrerer Glieder der Gesellschaft, dem die Direction beistimmte, oder aus eigener Bewegung der Letzteren. Sie wird, unter Angabe der Zeit und des Gegenstandes der Berathung, von dem dejourirenden Director ausgeschrieben mittelst eines wenigstens 3 Tage vorher zu erlassenden Anschlags, den Jahresmitgliedern aber zugleich durch die Zeitung bekannt gemacht.

69. Den Vortrag und die Leitung hat einer der Directoren, nach Bestimmung der Direction, und das Protocoll führt der Syndicus. Die Verhandlung kann beginnen, sobald $\frac{1}{3}$ der Anzahl der Mitglieder erschienen ist, — beschlussfähig jedoch ist die Versammlung erst, wenn wenigstens die Hälfte der Anzahl der Mitglieder anwesend. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Gegenstandes und des von der Direction beschlossenen Vorschlags oder Antrags. Nach ergangener Aufforderung geben sich hierauf Diejenigen an, die

gegen den Vorschlag oder Antrag sprechen wollen, und in der Ordnung, wie dies geschehen, verlaublichen sie ihre abweichenden Meinungen, — bestimmt, deutlich, wohlbegründet und möglichst kurz. Hiermit ist die Berathung geschlossen, und es wird nun über die einzelnen verlaublichen abweichenden Meinungen ballotirt, in der von dem Dirigirenden darüber festgestellten, von der Versammlung gebilligten Ordnung. Diejenige Meinung, welche die grösste relative Stimmenmehrheit erhalten hat, gilt als Beschluss der Gesellschaft. Erlangt keine die relative Stimmenmehrheit, so wird noch über den Vorschlag oder Antrag der Direction ballotirt. Wurde überhaupt keine abweichende Meinung verlaublich, so gilt der Vorschlag oder Antrag der Direction als von der Gesellschaft angenommen, auch als zu deren Beschluss erhoben. Beantragte Jemand Aufschub der Verhandlung oder Abstimmung, so ist Allem zuvor über diesen Antrag abzustimmen; wird er genehmigt, so ist sogleich eine neue Versammlung anzuberaumen; in dieser ist Antrag auf Aufschub nicht mehr gestattet. Die Direction hat das Recht, vor der Abstimmung die Verhandlung abzubrechen, aufzuschieben, ihren Vorschlag oder Antrag zurückzunehmen, abzuändern — wie sie es für gut findet. Während der Berathung und bei dem Ballotement darf nur derjenige sprechen, der nach dem Obigen dazu berechtigt ist. Ein Stimmegeben durch eingesandte Schrift oder Vollmacht ist nicht gestattet. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Anschläge, unter Unterschrift des Syndicus, bekannt gemacht. Vorstehende Bestimmungen über die Generalversammlung sind jedesmal vor Beginn derselben zu verlesen.

V. Von dem Mitgliedsbeitrage, Einschreibegelde, von der Benutzung des Locals u. s. w.

70. Der Mitgliedsbeitrag für die Studirenden oder Semestermitglieder beträgt 3 Rbl. S. für das Semester, für die nicht zur Zahl der Studirenden gehörenden Personen oder Jahresmitglieder 8 Rbl. S. für das Jahr, das Einschreibegeld für jedes neu eintretende Mitglied ein für alle Mal $1\frac{1}{2}$ Rbl. S. Eine Abänderung des Betrags dieser Zahlungen ist der Gesellschaft vorbehalten.

71. Jedes Mitglied muss im Laufe der ersten 14 Tage des begonnenen Mussenjahres resp. Semesters, — wenn es aber in dieser Zeit nicht in Dorpat anwesend war, binnen 8 Tagen nach seiner Rückkehr, — seinen Mitgliedsbeitrag einzahlen, gegen Empfang seiner Mitgliedskarte; nach Verlauf dieser Fristen darf kein Mitglied die Musse eher besuchen, als bis es seinen Mitgliedsbeitrag berichtet

hat. Der Gesellschaft ist übrigens vorbehalten, die Einzahlung der Mitgliedsbeiträge in anderer Weise zu regeln.

72. Die schuldig gebliebenen Beiträge, Strafgeder und sonstigen Zahlungen zur Musseucasse sind durch die Direction beizutreiben, erforderlichenfalls mit richterlicher Hülfe. Derartige Schulden der Studirenden gelten als gerichtlich ausklagbar.

73. Jeder Schade, der dem Locale, oder dem Mobiliar der Gesellschaft zugefügt wird, ist binnen kürzester Frist zu vergüten, nach Abschätzung von Seiten des Directors und des Vorstehers der Oeconomie; nach Ablauf dieser Frist darf derjenige, welcher den Schaden anrichtete, die Musse nicht eher besuchen, als bis die Beschädigung wieder gut gemacht worden, — der Betrag des Schadens aber kann, im Falle der Säumniss, gerichtlich beigetrieben werden.

74. Das Local der Musse ist, mit Ausnahme des Tanzsaales und des Damenzimmers, täglich von 9 Uhr Morgens ab für die Mitglieder zur Benutzung offen. An Sonntagen und Feiertagen, an welchen Gottesdienst stattfindet, ist das Local bis 1 Uhr Mittags geschlossen; ausserdem am Vorabende des Busstages von 6 Uhr ab, am ganzen Busstage, am Vorabende des Gründonnerstages von 6 Uhr ab, am ganzen Gründonnerstage und Charfreitage.

75. An den gewöhnlichen Tagen kann in dem Locale der Musse bis 11 Uhr Abends verweilt werden, an dem sogenannten Mussentage, — einem Tage jeder Woche, nach Bestimmung der Gesellschaft, zunächst für die Versammlungen und Wahlen, — bis Mitternacht, an den Abenden, an denen Abendunterhaltungen, Concerte und dramatische Vorstellungen statthaben, desgleichen, wenn aber an diesen Abenden auch getanzt wird, bis 1 Uhr; — an Ballabenden kann bis 2 Uhr getanzt werden, alsdann aber muss die Musik aufhören und um 3 Uhr ohne Ausnahme Alles beendet sein. Vor 11 Uhr, resp. vor Mitternacht, wird drei Mal von Viertelstunde zu Viertelstunde von dem Schweizer in allen Zimmern geklingelt, jedoch nur wenn keine Damen mehr anwesend.

76. Wer über die im § 75 bestimmten Stunden hinaus im Mussenlocale verweilt, und zwar länger als eine halbe Stunde, unterliegt einer Strafe nach Ermessen der Direction. Eine halbe Stunde nach Ablauf der erwähnten halben Stunde ist die Erleuchtung auszulöschen und das Local zu schliessen, und mit Beginn dieser zweiten halben Stunde darf der Oeconom, bei Strafe nach dem Ermessen der Direction, weder an dem Buffet noch in dem Speisezimmer Speisen oder gar geistige Getränke verabreichen.

77. An den gewöhnlichen Tagen kann im Locale der Musse überall geraucht werden, mit Ausnahme des Tanzsaales, Damenzimmers und der Lesezimmer; in den letzteren darf überdies auch

nicht laut gesprochen werden. An den Abenden, an denen Damen anwesend sind, darf in dem ganzen Gesellschaftslocale nicht geraucht werden, und zwar von 6 Uhr Nachmittags ab bis dahin, wo die letzte Dame das Local verlassen hat. Desgleichen darf nicht geraucht werden während der Generalversammlungen und anderer Versammlungen, so wie während der Sitzungen der Direction, in dem Saale oder Zimmer, in dem sie gehalten werden.

78. Gesang in der Zeit, wenn keine Concerte oder Abendunterhaltungen stattfinden, ist nur unter gemeinschaftlicher Zustimmung des dejourirenden Directors und Vorstehers gestattet, aber nicht später als bis 11 Uhr Abends, an den Abenden jedoch, an denen die Gesellschaft bis Mitternacht zusammenbleiben kann, auch bis zu dieser Zeit.

VI. Beziehungen der Gesellschaft zur Universitäts- und Stadtpolizei.

79. Jeder Beamte der Polizei, den seine Dienstgeschäfte in das Local der Musse führen, muss durch den Schweizer oder einen anderen Diener der Musse bei einem der Dejourirenden, oder wenn dieser abwesend, bei einem anderen anwesenden Gliede der Direction, sich melden lassen und die Veranlassung seines Erscheinens anzeigen; nur in Gegenwart eines Gliedes der Direction kann er seinen Auftrag ausrichten.

80. Wird die Unterstützung der Polizei nöthig, so erbittet sie das dejourirende oder sonst functionirende Glied der Direction schriftlich bei dem Chef derselben, — ist aber Gefahr im Verzuge, so wendet es sich mit der desfallsigen Aufforderung schriftlich oder durch den Schweizer an den nächsten Polizeibeamten.

81. Jeder Ball, jede Abendunterhaltung und dramatische Vorstellung, so wie jedes Concert ist der Universitäts- und Stadtpolizei anzuzeigen.

82. Ueberlässt die Gesellschaft ihren Saal zu öffentlichen Concerten oder Vorstellungen, zu denen jeder für sein Geld Zutritt hat, so haben dann auch nur die Universitäts- und Stadtpolizei für Ruhe und Ordnung in dem Saale zu sorgen. Die dejour. Mitglieder der Direction müssen zwar auch im Saale anwesend sein, jedoch nur zur Wahrnehmung des Interesse der Gesellschaft.

VII. Schluss.

83. Ein aus gebildeten Personen bestehender Kreis für den Zweck geselliger Erheiterung bedarf keiner Regeln für ein anstän-

diges Verhalten: ein Jeder trägt sie in sich, Jeder wacht bei sich selbst am Besten auf ihre Wahrnehmung. Daher genügt es hier darauf hinzuweisen, dass nicht Alles, was in diesem Reglement nicht ausdrücklich verboten ist, deshalb schon als erlaubt angesehen werden darf.

§4. Dieses Reglement wird gedruckt und jedem Mitgliede in einem Exemplar zugefertigt, auch im Versammlungssaale, im Lese-, Billard- und Speisezimmer ausgehängt.

§5. Abänderungen dieses Reglements, — so weit sie nicht der Gesellschaft vorbehalten sind, — bedürfen der höheren Genehmigung; die Gesellschaft stellt daher ihre desfallsigen Vorschläge dem Conseil der Universität vor.

Dorpat, den 8. März 1857.

(Unterschriften:) **Senateur von Bradke.**

Canzelleidirector *A. Wilde.*

In fidem transl.: *J. Pawlowsky.*

Gedruckt auf Verfügung des Conseils der Kaiserlichen Universität zu Dorpat.

Dorpat, den 13. April 1857.

Rector *Ed. Haffner.*